



## Verfügung Nr. 158

Vom 18. Juli 2003

### Gemeinde Allschwil, Waldgrenzenkarte

#### I. Einleitung

Im Zusammenhang mit der Revision des Zonenplanes "Zonenplan Siedlung/Landschaft" hat das Forstamt beider Basel im Auftrag der Gemeinde Allschwil den Entwurf zur Waldgrenzenkarte (WGK) erstellt. Das Verfahren stützt sich auf Art. 10 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG, SR 921.0) sowie auf § 4 des kantonalen Waldgesetzes vom 11. Juni 1998 (kWaG, SGS 570) in Verbindung mit § 10 ff. der kantonalen Waldverordnung vom 22. Dezember 1998 (kWaV, SGS 570.11). Das Forstamt beider Basel hat zusammen mit dem zuständigen Nachführungsgeometer die Abgrenzung im Frühjahr 2001 vorgenommen. Die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion (VSD) erliess mit Verfügung Nr. 1078 vom 23.5.2002 bereits die WGK Zonenplan Siedlung im Bereich „Neuweilerstrasse, Hohle Gasse“ und „Ziegeleialreal“.

#### II. Auflageverfahren

Die öffentliche Auflage fand vom 09.01.03 bis zum 07.02.03 statt. Sie wurde im kantonalen Amtsblatt Nr. 2 vom 09.01.03 und im Allschwiler Wochenblatt vom 10.01.03 publiziert.

#### III. Einsprachen

Innert der Auflagefrist formuliert einzig die Elektra Birseck (EBM) mit Schreiben vom 24. Januar 2003 Bemerkungen hinsichtlich der Transformatorenstation „Markstallstrasse“ auf der Parzelle C-105; es werden Befürchtungen hinsichtlich des zukünftigen Bestandes und hinsichtlich einer allfälligen Erneuerung geäussert.

#### IV. Die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion zieht in Erwägung

a) Gemäss Artikel 2 Absatz 1 WaG gilt als Wald "... jede Fläche, die mit Waldbäumen oder Waldsträuchern bestockt ist und Waldfunktionen erfüllen kann. Entstehung, Nutzungsart und Bezeichnung im Grundbuch sind nicht massgebend". Gemäss § 2 kWaG gelten folgende quantitativen Kriterien: "... eine Mindestbreite von 12 m, eine Mindestfläche von 500m<sup>2</sup> und bei Einwuchsflächen ein Mindestalter von 20 Jahren".

Das Verfahren stützt sich auf § 4 kWaG sowie auf die §§ 10 bis 13 kWaV. Die Festlegung der Waldrandlinie erfolgt gemäss § 8 kWaV nach folgenden Bestimmungen:

- Die Waldrandlinie verläuft in 3 m Abstand zur Verbindungslinie von Stockmitte zu Stockmitte der äussersten Bäume oder Stöcke. Sind den äussersten Bäumen Sträucher vorgelagert, verläuft die Waldrandlinie in 60 cm Abstand zur Verbindungslinie von Stock zu Stock der äussersten Sträucher. Im Zweifelsfalle gilt die äussere der beiden Waldrandlinien.
- Besteht innerhalb des 3 m bzw. 60 cm breiten Streifens eine Abgrenzung, gilt die Abgrenzung als Waldrandlinie. Als Abgrenzung gelten insbesondere Mauern, Fahrwege, Strassen und Parzellengrenzen.
- Beidseitige Wegbestockungen oder beidseitige Uferbestockungen gelten als zusammenhängende Bestockung, wenn der Weg bzw. die offene Wasserfläche nicht breiter als 4 m ist.

Die Waldgrenzen wurden nach diesen Kriterien festgelegt.

b) Gemäss § 10 Absatz 2 kWaV erlässt die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion (VSD) die Waldgrenzenkarten. Sie entscheidet beim Erlass über die unerledigten Einsprachen.

Gemäss § 4 Absatz 2 kWaG hat die Einwohnergemeinde die Waldgrenzen in ihre Nutzungspläne, die dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG, SR 700) entsprechen, zu übertragen. Im vorliegenden Fall ist dies der Zonenplan Siedlung/Landschaft der Gemeinde Allschwil. Die Einwohnergemeinde trägt die Vermessungskosten der Waldgrenzenkarte gemäss § 10 Absatz 3 kWaV.

c) Der Erlass der vorliegenden Waldgrenzenkarte, insbesondere der Teil-WGK 3/6 Zonenplan Siedlung/Landschaft „Markstallrain“, verändert den rechtlichen Status der bestehenden Transformatorstation nicht. Es wird vielmehr verbindlich und abschliessend festgelegt, wo Wald und Spezialzone Blindenhundeschule zusammentreffen. Wald im Rechtssinne kann sich in der Folge innerhalb der Spezialzone Blindenhundeschule nicht mehr entwickeln. Der zukünftige Bestand und die allfällige Erneuerung oder Wiederherstellung der bestehenden Transformatorstation werden durch den Erlass der vorliegenden Waldgrenzenkarte nicht beeinträchtigt.

d) Mit dem Erlass der vorliegenden Waldgrenzenkarte und in Verbindung mit der Verfügung der VSD Nr. 1078 vom 23.5.2002 betreffend Neuweilerstrasse und Ziegeleiareal ist für die gesamte Gemeinde Allschwil verbindlich und abschliessend festgelegt, wo Wald an Bauzonen (Zonenplan Siedlung) und an Spezialzonen mit Siedlungscharakter (Zonenplan Landschaft) grenzt. Bestockungen innerhalb der Bauzonengrenzen gemäss Plan Nr. 4320047.uebers, Gemeinde Allschwil, Waldgrenzenkarte Übersicht, vom 6.9.2002, gelten jetzt und in Zukunft nicht als Wald im Sinne der Waldgesetzgebung.

## **V. Demgemäss wird verfügt:**

- ///: 1. Es wird die Waldgrenzenkarte Zonenplan Siedlung/Landschaft in der Gemeinde Allschwil erlassen. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 2 WGK 3/0 versehenen Exemplare der Karte (1/6 „Leimgrubenweg“, 2/6 „Himmelrich“, 3/6 „Markstallrain“, 4/6 „Pfandgraben“, 5/6 „Reservoir“, 6/6 „Kuhgraben“).
2. Alle übrigen Bestockungen innerhalb der Bauzonengrenzen (Stand September 2002), die zum jetzigen Zeitpunkt nicht als Wald ausgeschieden sind, gelten jetzt und in Zukunft nicht als Wald im Sinne der Waldgesetzgebung.
3. Die Einsprache der Elektra Birseck wird im Sinne der Erwägungen abgewiesen.
4. Die Einwohnergemeinde Allschwil wird angewiesen, die in diesem Verfahren festgestellten Waldgrenzen in den entsprechenden Nutzungsplan zu übertragen.
5. Nachführung
- 5.1 Der Nachführungsgeometer der Gemeinde Allschwil wird beauftragt, die entsprechende Mutation bezüglich des definitiven Waldgrenzenverlaufes vorzunehmen. Dem Forstamt beider Basel ist ein Exemplar der Mutationsakten zuzustellen.
- 5.2 Die zuständige Bezirksschreiberei wird beauftragt, aufgrund der Mutationsakten des Nachführungsgeometers die in Punkt 3.1 erwähnten Arealverhältnisse im Grundbuch nachzutragen.
- 5.3 Die Kosten des Nachführungsgeometers (Punkt 3.1) und der Bezirksschreiberei (Punkt 3.2) gehen zu Lasten der Planungsträgerin Einwohnergemeinde Allschwil.

**Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion**  
Kanton Basel-Landschaft



Erich Straumann, Regierungspräsident

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Die angefochtene Verfügung ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. (§§ 15 und 27ff. Verwaltungsverfahrensgesetz, SGS 175)

- Verteiler:
- Elektra Birseck (EBM), Weidenstrasse 27, 4142 Münchenstein (eingeschrieben)
  - Gemeinderat, 4123 Allschwil
  - Markus Lack, Revierförster, Grabenmattweg 51 B, 4123 Allschwil
  - Grundbuchgeometerbüro, Reichensteinerstrasse 3, 4144 Arlesheim
  - Bezirksschreiberei, Domplatz 9-13, 4144 Arlesheim
  - BUWAL, Eidg. Forstdirektion, 3003 Bern
  - Amt für Raumplanung
  - Vermessungs- und Meliorationsamt
  - Bauinspektorat
  - Forstamt beider Basel (3) mit Akten und fünf unterzeichneten Kartensätzen
  - Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion